

Für die Großveranstaltung Aquarena-Nacht am 22. und 23. August 2026 ergeht gem. § 11 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG), des § 1 Abs. 1 HSOG und des § 35 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, die

folgende

A L L G E M E I N V E R F Ü G U N G

1. Verbringungsverbot für alkoholhaltige Getränke und gefährliche Gegenstände:

Für den in Ziffer. 2 genannten Zeitraum ist es untersagt, alkoholhaltige Getränke in den genannten Geltungsbereich zu verbringen und zu konsumieren. Gleichermäßen ist das Verbringen von den folgenden Gegenständen auf das Veranstaltungsgelände untersagt:

- Gläser und sonstige Glasbehälter
- Schuss-, Hieb-, Stich-, und sonstige Waffen aller Art
- Cannabis im Sinne des § 1 Nr. 8 KCanG
- Feuerwerkskörper, Wunderkerzen und sonstige pyrotechnischen Gegenstände
- Reizstoffsprühgeräte
- Sperrige Gegenstände (Fahnenstangen, Selfie Sticks, große Regenschirme, etc.)
- Drohnen

Ausgenommen vom Verbot Glas und Glasflaschen zu verbringen, sind Personen, die eine Erlaubnis nach den § 3 des Gaststättengesetzes haben, sofern die Glasflaschen und Gläser ausschließlich auf der konzessionierten Fläche genutzt werden.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt im gesamten, unter Ziff. 3 aufgeführten Veranstaltungsbereich, der Aquarena-Nacht 2026,

von Samstag, den 22.08.2026, 18.00 Uhr, bis Sonntag, den 23.08.2026, 06.00 Uhr.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Verbringungs- und Verkaufsverbot nach Ziffer 1 gilt für den folgenden Bereich (abgesperrter Veranstaltungsbereich):

Wilhelmsplatz,
Hüttenplatz,
Hofgartengelände,
Hofgartenstraße,
Wilhelmstraße

Untertor,
Maibachstraße,
Hauptstraße,
Marktstraße,

4. Einlasskontrollen

Zur Umsetzung des Verbringungsverbotes werden an den Eingangsbereichen (Kassen) des Veranstaltungsgeländes Taschenkontrollen durch eingesetztes Personal der Oranienstadt sowie deren beauftragtem Sicherheitsunternehmen durchgeführt.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung die sofortige Vollziehung der Ziff. 1 – 3 angeordnet.

6. Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben.

Begründung:

Die Aquarena-Nacht ist eine Veranstaltung, die weit über die Grenzen der Stadt Besuchende anzieht. Gerade viele Jugendliche nehmen an dieser Großveranstaltung teil. In der Vergangenheit ist es vermehrt vorgekommen, dass Verkaufsstellen ausschließlich für die Veranstaltung alkoholische Getränke zu weitaus günstigeren Preisen als die teilnehmenden Partner vertrieben haben. Während vonseiten der Veranstalter Getränke lediglich in Plastikbehältern verkauft wurden, wurden durch die anderen Verkaufsstellen alkoholische Getränke ausschließlich in Glasflaschen und Gläsern vertrieben.

Diese stellen im Verlauf des Veranstaltungstages eine zunehmende Gefahr dar, da diese, gerade unter zunehmendem Einfluss von Alkohol, nicht vorschriftsmäßig entsorgt bzw. zurückgegeben werden, sondern vermehrt im Bereich des Veranstaltungsgeländes abgestellt bzw. zerschlagen werden.

Da die Aquarena-Nacht eine Großveranstaltung für die ganze Familie darstellt und es aufgrund der räumlichen Enge und der Besuchendendichte in der Innenstadt sehr unübersichtlich wird, ist die Gefahr, gerade für jüngere Gäste, sehr hoch, sich Schnittverletzungen zuzufügen. Verstärkt wird diese Gefahr ferner dadurch, dass viele Besuchende witterungsbedingt sehr leichtes Schuhwerk tragen und somit die Verletzungsgefahr noch einmal steigt.

Durch das Verbringungsverbot soll die Menge an Glasflaschen innerhalb des Veranstaltungsgeländes deutlich reduziert werden.

Um die Besuchenden ferner vor Verletzungen durch Waffen und sonstige gefährlichen Gegenstände zu schützen, besteht für die oben aufgeführten Gegenstände, sofern sowieso kein generelles Verbot für diese Gegenstände besteht, gleichermaßen ein Verbringungsverbot. Um das Verbot durchzusetzen, sind Kontrollen an den Zugangsbereichen zum Veranstaltungsgelände unumgänglich, da nur so sichergestellt werden kann, dass diese Gegenstände auch wirklich nicht auf das Veranstaltungsgelände verbracht werden.

Aufgrund der Legalisierung des Konsums von Cannabis ist auch mit einem Konsum und einer dadurch verbundenen Verbringung von Cannabis auf das Veranstaltungsgelände zu rechnen.

Aufgrund des Veranstaltungscharakters werden sich eine Vielzahl von Jugendlichen auf dem oben beschriebenen Gelände aufhalten.

Gem. § 5 Abs. 1 KCanG ist der Konsum von Cannabis in der unmittelbaren Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zwar gesetzlich verboten, allerdings ist der Begriff „unmittelbare Gegenwart“ an dieser Stelle nicht näher definiert.

Mit Blick auf den Jugendschutz und den ausbleibenden Möglichkeiten, diesen zu gewährleisten, soll ein Verbringungsverbot und dadurch eine Unterbindung des Konsums durch diese Allgemeinverfügung erwirkt werden.

Ferner soll durch das Verbot der Mitnahme von alkoholhaltigen Getränken der unkontrollierte Konsum von Alkohol eingedämmt werden.

Da besonders Jugendliche in der Vergangenheit durch einen unkontrollierten Konsum von alkoholischen Getränken auffällig geworden sind, ist das Verbringen von kostengünstigen alkoholischen Getränken auf das Veranstaltungsgelände untersagt.

Rechtliche Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffene Regelung ist § 11 des Hessischen Gesetzes für Sicherheit und Ordnung. Danach sind die Gefahrenabwehrbehörden dazu ermächtigt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Das Verbringungsverbot von Glasflaschen ist eine Maßnahme in diesem Sinne.

Das in Umlauf bringen von Glasgegenständen sowie gefährlichen Gegenständen stellt bei einer Großveranstaltung bereits eine konkrete Gefahrenlage dar, da hier die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Gefahren Eintritts durch dieses Verhalten gegeben ist. Allein das massenhafte Einbringen und Zerschlagen von Glasbehältnissen stellt eine Verletzung des geltenden Rechts, nämlich gegen § 7 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Dillenburg, dar. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass von den in der Menschenmasse feiernden Personen ausgetrunkene Flaschen nicht entsorgt werden, sondern auf der Straße abgestellt bzw. zerschlagen werden. Hier liegt rechtlich gesehen bereits eine Gefahr vor, da das geltende Recht, nämlich § 7 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung, also ein Teilbereich der öffentlichen Sicherheit, in mehreren Fällen gestört wird.

Insoweit bildet nicht erst das Wegwerfen, Abstellen und Zerschlagen eines Glasbehältnisses die potenzielle Gefahr. Darin liegt vielmehr bereits die Störung der öffentlichen Sicherheit. Die Gefahr, also der zu erwartende Eintritt der Rechtsverletzung, beginnt vielmehr schon bei dem Verkauf der Glasbehältnisse im Innenstadtbereich. Von einem bloßen Gefahrenverdacht kann aufgrund der Erfahrungen hier keine Rede mehr sein.

Aufgrund der zerschlagenen Behältnisse setzt sich die Gefahrensituation unmittelbar fort, da aus dem Scherbenmeer ein direktes Verletzungsrisiko für alle Personen entsteht, die sich in dem Bereich aufhalten. Somit liegt eine weitere Gefahr für einen Teilbereich der öffentlichen Sicherheit vor.

Außerdem behindern die Scherben die Arbeiten der Rettungsdienste, der Feuerwehr und der Polizei, da beispielsweise die Behandlung von Verletzten auf der Straße ohne ein erhöhtes Verletzungsrisiko nicht mehr möglich ist.

Durch das Verbot des Verbringens gefährlicher Gegenstände soll gleichermaßen verhindert werden, dass Besucher, gerade in späterer Stunde oder innerhalb größerer Personengruppen, durch den Gebrauch von Gegenständen Verletzungen erleiden.

Aus diesem Grund sind die Taschenkontrollen an den Eingangsbereichen ein geeignetes Mittel, die Verbote tatsächlich umzusetzen.

Durch diese Allgemeinverfügung werden all diejenigen Personen angesprochen, die Glasflaschen und gefährliche Gegenstände im oben genannten Bereich mit sich führen bzw. diese auf dem Gelände verkaufen. Gem. § 6 Abs. 1 HSOG sind Maßnahmen gegen die Personen zu richten, die die beschriebene Gefahr verursachen. In diesem Fall stellt der Verkauf und das Verbringen der Gegenstände den ursächlichen Gefahrenbeginn dar, da durch diese die Handlungskette, die kausal in der Gefahr endet, beginnt.

Im Zuge des pflichtgemäßen Ermessens wird zunächst davon abgesehen, ein generelles Betretungsverbot von Personen, die diese Gegenstände mitführen, für diese Veranstaltung zu verhängen. Die Taschenkontrollen und das Verkaufsverbot werden als geeignetes Mittel angesehen, die Menge an Glasbehältnissen und der sonst. Gegenstände während der Veranstaltung deutlich zu reduzieren. Gleichermäßen ist diese Maßnahme erforderlich, da kein milderes Mittel zur Gefahrenprävention erkennbar ist.

Unter der Gesamtbetrachtung der Maßnahme gilt das Verbot des Verkaufs und der Verbringung als angemessenes Mittel zur Gefahrenprävention und gliedert sich in das Gesamtkonzept der Veranstaltungsprävention ein.

Ein Verbringungsverbot für Alkohol auf das Veranstaltungsgelände stellt zudem ein geeignetes und mildes Mittel dar, den unkontrollierbaren Konsum von Alkohol für Jugendliche auszuschließen. Mögliche Maßnahmen wie das Verbot für Jugendliche bzw. ein generelles Verbot für den Verkauf von Alkohol stellen hier größere Einschränkungen für alle Besuchende der Aquarena-Nacht dar.

Das Verbringungsverbot von Cannabis auf das Veranstaltungsgelände ist ebenfalls eine Maßnahme im Sinne des § 11 des Hessischen Gesetzes für Sicherheit und Ordnung. Demnach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden.

Das Verbringungsverbot von Cannabis auf das Gelände der Aquarena-Nacht ist eine notwendige Maßnahme in diesem Sinne. Angesichts der

Ausnahmetatbestände des § 5 des Konsumcannabisgesetzes spielt der Jugendschutz eine übergeordnete Rolle bei der Legalisierung von Cannabis. Aufgrund der nicht näher definierten Verbotgründe des § 5 Abs. 1 KCanG kann der Jugendschutz nur mittels eines Verbringungsverbot zur weiteren Einschränkung des öffentlichen Konsums von Cannabis gewährleistet werden.

Im Sinne des Jugendschutzes sind Konsumanreize für Kinder und Jugendliche weitestgehend zu vermeiden, sodass es nach dem Konsumcannabisgesetz Erwachsenen verboten ist, in unmittelbarer Gegenwart von Kindern und Jugendlichen Cannabis zu konsumieren.

Unter unmittelbarer Gegenwart ist eine gleichzeitige, vorsätzliche, physische Anwesenheit der konsumierenden Person und einem oder mehreren Kindern oder Jugendlichen am gleichen Ort oder in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander zu verstehen.

Der öffentliche Cannabiskonsum ist deshalb an Orten verboten, an denen sich Kinder und Jugendliche regelmäßig aufhalten, die in § 5 des KCanG abschließend festgelegt wurden. Da das Konsumcannabisgesetz hier jedoch keine Regelungen für öffentliche Veranstaltungen berücksichtigt, besteht die Gefahr, dass insbesondere das gesetzliche Konsumverbot nicht ausreicht, den Schutz für Kinder und Jugendliche zu gewährleisten.

Durch das Verbringungsverbot von Cannabis auf die Aquarena-Nacht wird sichergestellt, dass Minderjährige und Jugendliche nicht in Kontakt mit Cannabis kommen bzw. den Konsum von Cannabis nicht mitbekommen.

Das Verbot ist geeignet, die oben aufgezeigte Gefahr der Desensibilisierung von Minderjährigen in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Das Verbot ist zudem erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist. Mit anderen Mitteln, als durch das verfügte Verbringungsverbot, ist den zu erwartenden Beeinträchtigungen des Jugendschutzes nicht beizukommen.

Ein Zugangsverbot für Minderjährige wäre ein wesentlich erheblicher Eingriff in die Rechte der Feiernden und würde im Hinblick auf den Veranstaltungscharakter die Zielgruppe der Veranstaltung maßgeblich einschränken.

Aus Artikel 2 Abs. 2 S.1 des Grundgesetzes folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren.

Die Gesundheit sowie die Handlungsfreiheit einer Vielzahl Feiernder genießen einen höheren Stellenwert als das Bedürfnis nach Cannabis einzelner Personen, weshalb die Maßnahme folglich angemessen ist.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung erfolgt auf Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung, in der zurzeit gültigen Fassung. Sie ist zum Schutz der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Gefahren, welche durch die rechtswidrig entsorgten Glasbehältnisse und die sonst. Gefährlichen Gegenstände sowie von der Verbringung von Cannabis ausgehen, können für die bedeutsamen Individualschutzgüter wie Gesundheit und Leben, insbesondere der unbeteiligten Personen, so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Dem gegenüber müssen allerdings gewerbliche Interessen an dem Verkauf von Glasbehältnissen an diesem Abend zurückstehen. Durch diese Maßnahme wird die Versorgung mit Getränken nicht eingeschränkt. Ferner können die Versorgung und der Verkauf durch Kunststoff-, Plastik-, und Pappbehälter problemlos erfolgen.

Eine Hemmung der Vollziehung durch den Rechtsbehelf würde indes die genannte Gefahr für Leib und Leben bzw. die Gesundheit der Besuchenden der Veranstaltung in vollem Umfang bestehen lassen.

Das allgemeine Interesse an der sofortigen Vollziehung der o.g. Ziffer und damit die Verhinderung der Gefahr, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit, überwiegen damit dem eventuell vorliegenden finanziellen Interesse der Betroffenen Gewerbetreibenden.

Dillenburg, den 03.06.2026

gez. Dehmer
Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage bei dem

**Verwaltungsgericht Gießen,
Marburger Straße 4,
35390 Gießen**

schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben.

Hinweis:

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angefochten wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gem. § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Gießen beantragt werden.